



HOCHSCHULE
FÜR MUSIK
NÜRNBERG

GRUNDORDNUNG der Hochschule für Musik Nürnberg

vom 19.04.2023

(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.07.2024)

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg folgende Ordnung:

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	3
ERSTER TEIL: AUFBAU UND ORGANISATION	3
§ 1 RECHTSSTELLUNG.....	3
§ 2 HOCHSCHULLEITUNG / ERWEITERTE HOCHSCHULLEITUNG	3
§ 3 SENAT	4
§ 4 HOCHSCHULRAT	5
§ 5 EXTERNER BEIRAT FÜR DAS QUALITÄTSMANAGEMENT	5
§ 6 KOMMISSIONEN, AUSSCHÜSSE	5
§ 7 KURATORIUM.....	6
§ 8 STUDIENDEKANIN BZW. STUDIENDEKAN	6
§ 9 BEAUFTRAGTE BZW. BEAUFTRAGTER FÜR DIE GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN IN WISSENSCHAFT UND KUNST	6
§ 10 BEAUFTRAGTE BZW. BEAUFTRAGTER FÜR DIE BELANGE DER STUDIERENDEN MIT BEHINDERUNG ODER CHRONISCHER ERKRANKUNG	7
§ 11 DEPARTMENTS	7
§ 12 STUDIERENDENVERTRETUNG	8
ZWEITER TEIL: WAHLVORSCHRIFTEN	10
§ 13 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	10
§ 14 WAHL DER PRÄSIDENTIN BZW. DES PRÄSIDENTEN	11
§ 15 WAHL DER VIZEPRÄSIDENTINNEN BZW. DER VIZEPRÄSIDENTEN	11
§ 16 WAHLEN DER STUDIERENDENVERTRETUNG	12
§ 17 WAHLEN ZUM SENAT.....	12
DRITTER TEIL: GESCHÄFTSGANG IN KOLLEGIALORGANEN UND GREMIEN	13
§ 18 EINBERUFUNG	13
§ 19 BESCHLUSSFÄHIGKEIT.....	13
§ 20 ABSTIMMUNGEN	13
§ 21 NIEDERSCHRIFTEN.....	14
VIERTER TEIL: BERUFUNG VON PROFESSORINNEN UND PROFESSOREN UND JUNIORPROFESSORINNEN UND JUNIORPROFESSOREN, BESTELLUNG VON HONORARPROFESSORINNEN UND HONORARPROFESSOREN, ERNENNUNG UND EINSTELLUNG DES KÜNSTLERISCHEN UND WISSENSCHAFTLICHEN PERSONALS SOWIE ERTEILUNG VON LEHRAUFTRÄGEN	15
§ 22 BERUFUNGSVERFAHREN VON PROFESSORINNEN, PROFESSOREN, JUNIORPROFESSORINNEN UND JUNIORPROFESSOREN	15
§ 23 BEFRISTETE BESCHÄFTIGUNG VON PROFESSORINNEN BZW. PROFESSOREN BIS ZUR BEABSICHTIGTEN BESETZUNG EINER PROFESSUR GEM. ART. 66 ABS. 10 BAYHIG	16
§ 24 HONORARPROFESSUREN.....	16
§ 25 AUSWAHLVERFAHREN ZUR ERNENNUNG BZW. EINSTELLUNG VON LEHRKRÄFTEN FÜR BESONDERE AUFGABEN	17
§ 26 AUSWAHLVERFAHREN ZUR ERNENNUNG BZW. EINSTELLUNG KÜNSTLERISCHER BZW. WISSENSCHAFTLICHER MITARBEITERINNEN BZW. MITARBEITER.....	17
§ 27 AUSWAHLVERFAHREN ZUR ERTEILUNG VON LEHRAUFTRÄGEN	18
FÜNFTER TEIL: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN	19
§ 28 IN-KRAFT-TRETEN	19

Präambel

Hervorgegangen aus dem Meistersinger-Konservatorium und der kommunalen Doppelhochschule Nürnberg-Augsburg, wurde in Nürnberg 2008 die dritte staatliche Musikhochschule Bayerns errichtet. Im Herzen der Metropolregion Nürnberg studieren über 400 junge Musikerinnen und Musiker in künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen und wissenschaftlichen Studiengängen. Die Hochschule für Musik Nürnberg steht für exzellente Ausbildung und ein breites Fächerangebot, das Studierende aus über 40 Nationen optimal auf das spätere Berufsleben vorbereitet.

Das Selbst- und Werteverständnis der Hochschule für Musik Nürnberg ergibt sich aus dem jeweils gültigen Leitbild. Die vorliegende Grundordnung regelt die Organisationsstruktur der Hochschule für Musik Nürnberg, die Rechte und Pflichten der Gremienmitglieder, sowie die Wahl- und Berufungsvorschriften.

Erster Teil: Aufbau und Organisation

§ 1 Rechtsstellung

¹Die Hochschule für Musik Nürnberg ist Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. ²Sie ist zugleich staatliche Einrichtung.

§ 2 Hochschulleitung / Erweiterte Hochschulleitung

(1) Der Hochschulleitung gehören an:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident,
2. zwei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten,
3. die Kanzlerin bzw. der Kanzler,
4. die bzw. der Frauenbeauftragte gem. § 9 dieser Grundordnung.

(2) ¹Die Hochschulleitung ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die im Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) bzw. in der Grundordnung keine andere Zuständigkeit festgelegt ist und für sonstige Aufgaben, die ihr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragen sind. ²Sie führt die laufenden Geschäfte der Hochschule und ist verantwortlich für die Aufstellung von Grundsätzen für die Evaluierung und Qualitätssicherung. ³Die Hochschulleitung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Festlegung der Grundsätze der hochschulpolitischen Zielsetzungen und der Entwicklung der Hochschule,
2. Abschluss von Rahmenvereinbarungen und Hochschulverträgen gemäß Art. 8 BayHIG,
3. Aufstellung der Voranschläge zum Staatshaushaltsplan,
4. Vollzug des Haushaltsplans,
5. Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel einschließlich Räume nach den Grundsätzen von Art. 4 BayHIG,
6. Vorschlag für die Grundordnung und deren Änderungen,

7. Aufgreifen von Vorschlägen und Initiierung für den Erlass von Satzungen und deren Änderungen,
 8. Initiierung und Beschlussfassung von Ordnungen und Richtlinien für die Hochschule,
 9. Entscheidungen über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie über die Organisation der Verwaltung der Hochschule,
 10. Bestellung und Abberufung der Leitung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten,
 11. Abschluss von Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen,
 12. Beschlussfassung über den Vorschlag der Hochschule für die Berufung von Professorinnen bzw. Professoren vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in einer Verordnung nach Art. 66 BayHIG.
- (3) ¹Die Amtszeit der hauptberuflich tätigen Präsidentin bzw. des hauptberuflich tätigen Präsidenten beträgt vier Jahre einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Wiederwahl ist im Rahmen einer Amtszeit von höchstens zwölf Jahren zulässig.
- (4) ¹Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt zwei Jahre einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Scheidet eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident vorzeitig aus dem Amt aus, ist für den Rest der Amtszeit eine Ergänzungswahl durchzuführen.
- (5) Die Vertretung der Präsidentin bzw. des Präsidenten und die Verteilung der Geschäfte (einschließlich der Bestimmung der Geschäftsbereiche der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten), wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung festgelegt.
- (6) Der Erweiterten Hochschulleitung gemäß Art. 34 BayHIG gehören an:
1. die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulleitung,
 2. die Leiterinnen bzw. Leiter der Departments,
 3. die bzw. der Frauenbeauftragte,
 4. die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane,
 5. als weiteres Mitglied mit beratender Stimme: die stellvertretende Kanzlerin bzw. der stellvertretende Kanzler.

§ 3 Senat

(1) ¹Dem Senat gehören an:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident,
2. die Kanzlerin bzw. der Kanzler,
3. acht Vertreterinnen bzw. Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
4. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der gemeinsamen Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Lehrbeauftragten,
5. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden,
7. die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule.

²Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten wirken in den Sitzungen beratend mit.

(2) ¹Den Vorsitz im Senat führt die Präsidentin bzw. der Präsident. ²Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 4 Hochschulrat

(1) ¹Dem Hochschulrat gehören an:

1. fünf Vertreterinnen und Vertreter der Senatsmitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 3, die durch Beschluss des Senats bestimmt werden,
2. die gewählten Mitglieder des Senats nach § 3 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6,
3. neun Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis als nicht hochschulangehörige Mitglieder.

²Personen, denen die Würde einer Ehrensatorin bzw. eines Ehrensators, einer Ehrenbürgerin bzw. eines Ehrenbürgers oder eines Ehrenmitglieds der Hochschule verliehen ist, können Mitglieder des Hochschulrates nach Abs. 1 Nr. 3 sein. ³Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren i.S.d. Art. 68 BayHIG können ebenfalls Mitglieder des Hochschulrates nach Satz 1 Nr. 3 sein.

(2) ¹Scheidet ein nicht hochschulangehöriges Mitglied vorzeitig aus dem Amt, wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues Mitglied bestellt. ²Die nicht hochschulangehörigen Mitglieder bleiben auch nach dem Ende ihrer Amtszeit solange im Amt, bis entsprechende Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger bestellt sind.

§ 5 Externer Beirat für das Qualitätsmanagement

¹Der externe Beirat für das Qualitätsmanagement nimmt Aufgaben im Rahmen des hochschuleigenen Qualitätsmanagementsystems sowie der Akkreditierung wahr. ²Dem Beirat gehören drei externe aktive, entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Berufspraxis und eine externe Vertreterin bzw. ein externer Vertreter der Studierenden an. ³Eines der Mitglieder soll über internationale Hochschulerfahrung verfügen. ⁴Die Hochschulleitung schlägt, unter Beachtung der Befangenheitskriterien, im Benehmen mit dem Senat dem Hochschulrat die Mitglieder zur Bestellung vor. ⁵Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁶Wiederbestellung ist möglich. ⁷Der Beirat bestimmt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden aus dem Kreis der drei Hochschullehrenden.

§ 6 Kommissionen, Ausschüsse

(1) Eingerichtet werden als beratende Ausschüsse des Senats gem. Art. 35 Abs. 4 BayHIG folgende Kommissionen:

1. Kommission für Studium und Lehre (K1)
2. Kommission für Gleichstellung, Chancengleichheit und Inklusion (K2)

(2) Der Kommission für Studium und Lehre gehören an:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident oder eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
2. die Studiendekanin bzw. der Studiendekan,
3. drei Professorinnen bzw. Professoren,
4. zwei wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter,
5. zwei Studierende,

6. die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst.

(3) Der Kommission für Gleichstellung, Chancengleichheit und Inklusion gehören an:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident oder eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
2. drei Professorinnen bzw. Professoren,
3. eine wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter,
4. zwei Studierende,
5. die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst und ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter,
6. die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte gem. BayGIG und ihre bzw. seine Vertretung,
7. die bzw. der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

(4) ¹Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Senat aufgrund von Vorschlägen aus der jeweiligen Gruppe bestellt. ²Werden weitere Kommissionen und Ausschüsse durch den Senat eingesetzt, sind im Einsetzungsbeschluss der Auftrag, die Zusammensetzung und der Vorsitz zu regeln.

§ 7 Kuratorium

(1) ¹Das Kuratorium der Hochschule berät und unterstützt die Hochschulleitung. ²Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Senat im Einvernehmen mit der Hochschulleitung für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. ³Wiederbestellung ist zulässig.

(2) ¹Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und regelt die Stellvertretung. ²Das Kuratorium soll einmal pro Semester zu einer Sitzung einberufen werden.

§ 8 Studiendekanin bzw. Studiendekan

¹Bis zu zwei Studiendekaninnen bzw. Studiendekane werden vom Senat auf Vorschlag von Mitgliedern des Senats aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren für die Dauer von drei Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Die Geschäftsverteilung ist im Einvernehmen mit der Hochschulleitung zu Beginn der jeweiligen Amtszeit zu regeln.

§ 9 Beauftragte bzw. Beauftragter für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst

(1) ¹Die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst und ihre bzw. seine Vertretungen werden vom Senat aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals für die Dauer der Amtsperiode des Senats gewählt. ²Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl einer bzw. eines neuen Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst. ³Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹Die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst hat bis zu zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. ²In Kommissionen und Ausschüssen kann sie bzw. er sich jederzeit, im Übrigen nur dann vertreten lassen, wenn sie bzw. er aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen verhindert ist.

(3) Die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst soll Gremien nicht zugleich in ihrer bzw. seiner Eigenschaft als Beauftragte bzw. Beauftragter für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst und als Vertreterin bzw. Vertreter einer Gruppe gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayHIG oder als gewähltes Mitglied der Hochschulleitung angehören.

(4) Die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst gehört der Hochschulleitung als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an.

(5) Die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst führt die Bezeichnung Frauenbeauftragte bzw. Frauenbeauftragter.

§ 10 Beauftragte bzw. Beauftragter für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) ¹Die Hochschulleitung bestellt aus dem Kreis der hauptberuflich Beschäftigten der Hochschule die bzw. den Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und ihre bzw. seine Vertretung. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ³Wiederbestellung ist zulässig.

(2) ¹Die bzw. der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung unterstützt die Hochschule bei ihrer Aufgabe, die besonderen Bedürfnisse der Studierenden bei der Gestaltung der Studien- und Prüfungsordnungen zu berücksichtigen und ihre Eingliederung in die Hochschule zu fördern. ²Sie bzw. er berät die Studierenden und Lehrenden bei auftretenden Problemen, gibt Anregungen zur Vermeidung von Nachteilen für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und erstattet einmal jährlich der Hochschulleitung einen Bericht zur Situation der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

§ 11 Departments

(1) ¹An der Hochschule für Musik Nürnberg werden folgende Departments gebildet:

- Elementare Musikpädagogik/Musikpädagogik
- Instrumente/Gesang
- Orchesterinstrumente/Dirigieren
- Jazz
- Musikpraxis
- Musiktheorie/Musikwissenschaften und Schlüsselqualifikationen.

²Die Departments wirken bei der Gestaltung des Studien- und Lehrbetriebes der Hochschule für Musik Nürnberg mit. ³Die Departments werden durch die Hochschulleitung in Studienbereiche untergliedert. ⁴Der Studentische Konvent entsendet in jeden Studienbereich ein stimmberechtigtes studentisches Mitglied und eine Stellvertretung.

(2) ¹Alle Lehrenden sind mindestens einem Department zugeordnet. ²Die Zuordnung erfolgt auf der Basis des aktuellen Lehrangebotes durch die Hochschulleitung.

(3) ¹Das Department kann von einer Professorin oder einem Professor des jeweiligen Departments oder einer Vertreterin oder einem Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder einer Lehrkraft für besondere Aufgaben geleitet werden. ²Die Leiterinnen bzw. Leiter des Departments im Sinne von Satz 1 werden von der Hochschulleitung bestellt. ³Die Mitglieder des jeweiligen Departments können der Hochschulleitung hierfür einen Vorschlag unterbreiten. ⁴Die Leiterinnen und Leiter dürfen nicht der Hochschulleitung angehören. ⁵Die Amtszeit beträgt zwei Jahre ab Studienjahresbeginn. ⁶Scheidet eine Leiterin bzw. ein Leiter eines Departments vorzeitig aus dem Amt aus, wird von der Hochschulleitung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzbestellung durchgeführt. ⁷Wiederbestellung ist zulässig.

(4) ¹Die Studienbereichsverantwortlichen werden von der Hochschulleitung auf Vorschlag der Departments bestellt. ²Eine Lehrperson kann auch für mehrere Studienbereiche als Studienbereichsverantwortliche bzw. Studienbereichsverantwortlicher vorgeschlagen werden. ³Die Amtszeit der Studienbereichsverantwortlichen beträgt zwei Jahre ab Studienjahresbeginn. ⁴Scheidet eine Studienbereichsverantwortliche bzw. ein Studienbereichsverantwortlicher vorzeitig aus dem Amt aus, wird von der Hochschulleitung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzbestellung durchgeführt. ⁵Wiederbestellung ist zulässig. ⁶Die Studienbereichsverantwortlichen beraten die Leitung des Departments in den Angelegenheiten ihres spezifischen Studienbereichs und koordinieren die Angelegenheiten des laufenden Lehrbetriebs in ihrem jeweiligen Studienbereich.

(5) ¹In jedem Department wird ein Departmentrat gebildet, der mindestens einmal im Semester tagt. ²Dem Departmentrat gehören an:

- die Leiterin bzw. der Leiter des Departments als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
- die Studienbereichsverantwortlichen,
- zwei studentische Vertreterinnen bzw. Vertreter.

³Besteht der Departmentrat nach Satz 2 aus weniger als fünf Lehrenden, so bestellt die Hochschulleitung auf Vorschlag der Departments so viele weitere Lehrende in den Departmentrat, bis der Departmentrat aus fünf Lehrenden besteht. ⁴Die studentischen Vertreterinnen bzw. Vertreter werden durch den Studentischen Konvent entsandt.

(6) ¹Der Geschäftsgang in den Departments sowie die Aufgaben der Departmentleitung werden von der Hochschulleitung in einer Geschäftsordnung geregelt. ²Den Vorschlägen nach Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 3 muss eine demokratische Entscheidung der Departments zugrunde liegen.

§ 12 Studierendenvertretung

(1) Die Studierenden wirken in der Hochschule durch ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter in Hochschulorganen mit.

(2) ¹Dem Studentischen Konvent gehören an:

1. die zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden im Senat,
2. neun weitere Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden.

²Die Amtszeit der weiteren Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden im Studentischen Konvent beträgt ein Jahr.

(3) Die Aufgaben des Studentischen Konvents sind:

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Hochschule,
2. Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,
3. die Förderung der geistigen, musischen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden,
4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden,
5. die Förderung der Chancengleichheit der Studierenden,
6. Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter für den Landesstudierendenrat gem. Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayHIG. Es ist mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen. Wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule aus der Gruppe der Studierenden, die Amtszeit beträgt ein Jahr. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studentischen Konvents.

(4)¹Das erste Zusammentreten des Studentischen Konvents wird bis zur Wahl einer bzw. eines Vorsitzenden aus der Mitte des Studentischen Konvents von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten geleitet.²Der Studentische Konvent ist mindestens einmal im Semester während der Unterrichtszeit von der ihm vorsitzenden Person einzuberufen.³Im Übrigen ist der Studentische Konvent auf Verlangen von mindestens 25 v. H. seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.

(5)¹Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Studentischen Konvents ist als ausführendes Organ für die Umsetzung der Beschlüsse des Studentischen Konvents verantwortlich.²Sie bzw. er kann einzelne Aufgaben einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Studentischen Konvents übertragen.

(6) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Hochschulorganen sind an Beschlüsse oder Weisungen des Studentischen Konvents nicht gebunden.

(7) Die Studierendenvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8)¹Die Finanzierung des Studentischen Konvents richtet sich nach Art. 27 Abs. 4 BayHIG.²Der Studentische Konvent benennt für eine bestimmte Zeitdauer der Hochschulleitung ein oder zwei Mitglieder, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten.

Zweiter Teil: Wahlvorschriften

§ 13 Allgemeine Vorschriften

(1) Für die Wahlen der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen bzw. der Vizepräsidenten, der Studiendekanin bzw. des Studiendekans, der Beauftragten bzw. des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst mit ihren bzw. seinen Vertretungen, der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Hochschulrates und seines bzw. ihres Stellvertreters, sowie der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Studentischen Konvents und deren bzw. dessen Stellvertretung gelten folgende allgemeine Vorschriften, soweit in dieser Grundordnung keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.

(2) ¹Wahlvorschläge können von allen Mitgliedern des Wahlgremiums gemacht werden. ²Über Wahlvorschläge kann nur abgestimmt werden, wenn das Einverständnis der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur vorliegt. ³Das jeweils zuständige Wahlgremium bestimmt eine Wahlleiterin bzw. einen Wahlleiter. ⁴Vor Beginn der Wahl stellt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter die Beschlussfähigkeit des Wahlgremiums fest. ⁵Das Wahlgremium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁶Schriftliche Stimmrechtsübertragungen sind nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 zulässig und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit zu berücksichtigen.

(3) ¹Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach den Grundsätzen der Personenwahl. ²Jedes Mitglied hat eine Stimme; die Stimmabgabe erfolgt schriftlich. ³Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. in ihm eine nicht vorgeschlagene Person benannt ist,
2. aus ihm der Wille der bzw. des Stimmberechtigten nicht eindeutig hervorgeht, oder
3. er Zusätze oder Vorbehalte enthält.

⁴Ein nicht gekennzeichnete Stimmzettel (Stimmhaltung) gilt als ungültig.

(4) ¹Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Wahlgremiums auf sich vereinigt. ²Erreicht im ersten Wahlgang keine Bewerberin bzw. kein Bewerber diese Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ³Kommen für die Teilnahme an der Stichwahl mehr als zwei Kandidatinnen bzw. Kandidaten in Betracht, entscheidet über die Teilnahme an der Stichwahl ein weiterer Wahlgang. ⁴Bringt dieser keine Entscheidung, entscheidet darüber das Los. ⁵Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, ist eine neue Wahl durchzuführen.

(5) ¹Kandidieren nur zwei Bewerberinnen bzw. Bewerber, gilt Abs. 4 sinngemäß. ²Kandidiert nur eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, so ist die Wahl zustande gekommen, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen übersteigt.

(6) ¹Sind mehrere Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen, sind die Bewerberinnen bzw. Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt. ²Bei Stimmgleichheit ist bezüglich der betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten ein weiterer Wahlgang durchzuführen.

(7) ¹Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter fordert die Gewählte bzw. den Gewählten auf, binnen einer Woche schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob sie bzw. er die Wahl annimmt. ²Gibt sie bzw. er innerhalb der Frist keine Erklärung ab, gilt die Wahl als abgelehnt.

(8) Nimmt die Gewählte bzw. der Gewählte die Wahl nicht an oder kommt die Wahl nicht zustande, wird unverzüglich ein neues Wahlverfahren eingeleitet.

(9) Über den Ablauf der Wahl wird eine Niederschrift gefertigt, die die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter unterzeichnet.

(10) ¹Abweichend von Abs. 3 Satz 2 kann die Stimmabgabe auch vollständig elektronisch durchgeführt werden. ²Die näheren Einzelheiten der elektronischen Stimmabgabe werden durch eine Wahlordnung geregelt.

³Die elektronische Stimmabgabe ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl, gewahrt sind.

§ 14 Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten

(1) ¹Die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten soll spätestens zehn Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Amtsinhaberin bzw. des Amtsinhabers stattfinden. ²Ort und Zeit der Wahl werden von der Hochschulleitung rechtzeitig festgesetzt. ³Der Wahltermin soll in der Unterrichtszeit liegen. ⁴Die Durchführung und Leitung der Wahl obliegen der Kanzlerin bzw. dem Kanzler als Wahlleiterin bzw. Wahlleiter.

(2) Die Stelle ist rechtzeitig öffentlich auszuschreiben (Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayHIG).

(3) ¹Spätestens zwölf Wochen vor der Wahl fordert die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter die Mitglieder des Hochschulrats schriftlich oder elektronisch auf, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Senats und der bzw. dem Vorsitzenden des Hochschulrats Vorschläge für die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten zu unterbreiten. ²Spätestens sechs Wochen vor der Wahl erstellen die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Senats und die bzw. der Vorsitzende des Hochschulrats gemeinsam auf der Grundlage dieser Vorschläge, aber ohne Bindung an sie, einen Wahlvorschlag. ³Umfasst der Wahlvorschlag mehrere Namen, sind sie in alphabetischer Folge aufzuführen. ⁴Wer in den Wahlvorschlag aufgenommen werden soll, muss sich damit einverstanden erklärt haben.

(4) ¹Die Mitglieder des Hochschulrats sind spätestens am 14. Tag vor der Wahl von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter schriftlich oder elektronisch zur Wahlsitzung zu laden; der Wahlvorschlag ist der Ladung beizufügen. ²Spätestens am siebten Tag vor der Wahl wird von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter eine Informationsveranstaltung durchgeführt, in der den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit gegeben wird, sich den Mitgliedern des Hochschulrats vorzustellen.

(5) Bei erneuter Einleitung eines Wahlverfahrens können die Fristen nach Abs. 3 und 4 um höchstens die Hälfte gekürzt werden.

§ 15 Wahl der Vizepräsidentinnen bzw. der Vizepräsidenten

(1) ¹Die Wahl der Vizepräsidentinnen bzw. der Vizepräsidenten soll spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Amtsinhaberinnen bzw. Amtsinhaber stattfinden. ²Werden Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten gleichzeitig gewählt, findet die Wahl in getrennten Wahlgängen statt.

(2) ¹Rechtzeitig vor Erstellen der Wahlvorschläge weist die Präsidentin bzw. der Präsident auf die Möglichkeit einer schriftlichen oder elektronischen Bewerbung oder Benennung geeigneter Personen innerhalb einer festgesetzten Frist hin. ²Die Wahlvorschläge der Präsidentin bzw. des Präsidenten sollen dem Hochschulrat spätestens am 21. Tag vor der Wahl bekannt gegeben werden. ³Zugleich sind die Namen der nicht in den Wahlvorschlag aufgenommenen Personen, die sich beworben haben oder benannt wurden, mitzuteilen. ⁴Fällt die Amtszeit der neu zu wählenden Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten in die künftige Amtszeit einer neuen Präsidentin bzw. eines neuen Präsidenten, so ist der designierten Präsidentin bzw. dem designierten Präsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Im Übrigen gilt § 13 entsprechend.

§ 16 Wahlen der Studierendenvertretung

(1) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden von den Studierenden der Hochschule gewählt; Art. 48 Abs. 1 BayHIG i.V.m. der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) gilt entsprechend.

(2) ¹Wahlberechtigt und wählbar sind alle Studierenden der Hochschule, die zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses in diesem bei der Gruppe der Studierenden eingetragen sind. ²Ein Wahlvorschlag muss mindestens von zehn wahlberechtigten Studierenden unterzeichnet werden.

(3) ¹Der Studentische Konvent wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter in getrennten Wahlgängen. ²Ort und Zeit der Wahl wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten festgesetzt. ³Der Wahltermin soll in der Unterrichtszeit liegen.

§ 17 Wahlen zum Senat

Bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter zum Senat ist es abweichend von § 11 Abs. 4 Satz 1 BayHSchWO zulässig, die zustehende Stimmenzahl auf mehr als einen Wahlvorschlag aufzuteilen (Panaschieren).

Dritter Teil: Geschäftsgang in Kollegialorganen und Gremien

§ 18 Einberufung

(1) ¹Kollegialorgane und Gremien werden von ihren Vorsitzenden regelmäßig, bei Bedarf auch in der unterrichtsfreien Zeit, einberufen und geleitet. ²Sie sind zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.

(2) ¹Zu den Sitzungen der Gremien soll unter Angabe der Tagesordnung von den jeweiligen Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch eingeladen werden. ²Die Ladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung versandt wurde. ³Die Ladung auf elektronischem Weg ist zulässig.

§ 19 Beschlussfähigkeit

(1) ¹Die Gremien sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern berücksichtigt.

(2) Wird ein Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil es das erste Mal beschlussunfähig war, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einladung auf diese Bestimmung hingewiesen worden ist.

§ 20 Abstimmungen

(1) ¹Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. ⁴Bei erneuter Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) ¹Die Beschlussfassung hat bei Entscheidungen über Personalangelegenheiten sowie auf Verlangen eines der Mitglieder des Gremiums in geheimer Abstimmung zu erfolgen. ²Bei Stimmengleichheit kann die bzw. der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen; bei der Wiederholung der Abstimmung hat sie bzw. er zwei Stimmen. ³Ergibt sich abermals Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt.

(3) ¹Ein abwesendes Mitglied kann sein Stimmrecht für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen auf eine andere Vertreterin bzw. einen anderen Vertreter der gleichen Gruppe schriftlich übertragen. ²Kein Mitglied kann mehr als eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen. ³Bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied wird das Stimmrecht automatisch auf die gewählte Ersatzvertreterin bzw. den gewählten Ersatzvertreter übertragen. ⁴Im Hochschulrat können die hochschulangehörigen Mitglieder ihr Stimmrecht nicht auf die nicht hochschulangehörigen Mitglieder übertragen und umgekehrt. ⁵Bei Prüfungsgremien, in den Prüfungsausschüssen und Kollegialorganen sind Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.

(4) Kollegialorgane im Sinne dieser Grundordnung sind: Vollversammlung, Departmentvollversammlung, Studienbereichssitzung.

§ 21 Niederschriften

¹Zu den Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. ²Die Protokollniederschrift ist mit einfacher Mehrheit zu genehmigen und von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer und von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Vierter Teil: Berufung von Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Ernennung und Einstellung des künstlerischen und wissenschaftlichen Personals sowie Erteilung von Lehraufträgen

§ 22 Berufungsverfahren von Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

(1) ¹Die qualitätsgesicherte Vorbereitung und Durchführung von Berufungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Hochschulgesetze in der jeweils gültigen Fassung. ²Die nähere Ausgestaltung ist in den folgenden Absätzen geregelt und wird ergänzt durch eine Berufsordnung (BeO).

(2) ¹Ist oder wird eine Stelle für Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren frei, prüft und entscheidet die Hochschulleitung, ob und in welcher Ausrichtung eine Professur oder Juniorprofessur besetzt bzw. wiederbesetzt werden soll. ²Der Senat ist zu hören (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayHIG). ³Bei der endgültigen Beschlussfassung durch die Hochschulleitung sind die Äußerungen des Senats einzubeziehen.

(3) ¹Professuren und Juniorprofessuren sind öffentlich und in der Regel international auszuschreiben (Art. 66 Abs. 3 Satz 1 BayHIG). ²Grundlage für die Ausschreibung ist eine genaue Beschreibung der Stelle (Profilpapier) durch das zuständige Department. ³Die Hochschulleitung erstellt den Ausschreibungstext. ⁴Die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst ist bei der Erstellung des Ausschreibungstextes einzubeziehen. ⁵Vor der Information an das Staatsministerium (Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayHIG). ⁶Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht sind in Art. 66 Abs. 7 BayHIG geregelt, in deren Rahmen die Hochschulleitung mit Beteiligung des Senats entscheidet. ⁷Näheres regelt die BeO.

(4) Das Verfahren insbesondere bei

1. Besetzung einer Professur durch eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit gem. Art. 66 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BayHIG,
2. Besetzung einer Professur durch eine Juniorprofessorin bzw. einen Juniorprofessor gem. Art. 66 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BayHIG,
3. Besetzung einer Professur im Rahmen eines Tenure-Track-Verfahrens,
4. Änderung des Beschäftigungsumfangs von Professorinnen bzw. Professoren bei gleicher Denomination,
5. Änderung des Beschäftigungsumfangs von Professorinnen bzw. Professoren bei geänderter Denomination,
6. Übernahme von einem Beamtenverhältnis auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,
7. Unbefristete Übernahme aus einem befristeten Beschäftigungsverhältnis,
8. Besetzung einer Professur im Rahmen von Zielvereinbarungen,
9. Besetzung einer Professur im Rahmen des Qualitätssicherungskonzepts,
10. Besetzung einer Professur W3 im Rahmen von Bleibeverhandlungen mit einer Professorin bzw. einem Professor W2,

ist in der BeO, zu Nr. 3 in der Satzung zur Regelung der Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards im Rahmen von Juniorprofessuren mit Tenure-Track der Hochschule für Musik Nürnberg (Tenure-Track-Satzung – TTS) geregelt.

(5) ¹Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Senat im Einvernehmen mit der Hochschulleitung einen Berufungsausschuss gem. Art. 66 Abs. 4 BayHIG. ²Der Berufungsausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren oder der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. ³Die konstituierende Sitzung des Berufungsausschusses wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten einberufen und bis zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden geleitet. ⁴Die Zusammensetzung des Berufungsausschusses, die Aufgaben und Kompetenzen der bzw. des Vorsitzenden des Berufungsausschusses und der Mitglieder und die Durchführung des Berufungsverfahrens sind in der BeO näher geregelt.

(6) ¹Der Berufungsausschuss erstellt unter Beachtung von Art. 66 Abs. 5 BayHIG einen Berufungsvorschlag. ²Näheres zur Auswahl der auswärtigen Gutachterinnen bzw. Gutachter und zu den Anforderungen an die Gutachten regelt die BeO. ³Die einzelnen stimmberechtigten Mitglieder des Berufungsausschusses sowie die Professorinnen und Professoren der Hochschule können ein Sondervotum gem. Art. 66 Abs. 5 Satz 7 BayHIG abgeben, das dem Berufungsvorschlag beizufügen ist. ⁴Für die Entscheidung der Hochschulleitung und Berufung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten gelten die Vorschriften des BayHIG. ⁵Näheres bestimmt die BeO.

§ 23 Befristete Beschäftigung von Professorinnen bzw. Professoren bis zur beabsichtigten Besetzung einer Professur gem. Art. 66 Abs. 10 BayHIG

¹Künstlerinnen bzw. Künstler sowie Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler, die die Einstellungsbedingungen gem. Art. 57 BayHIG für eine Professur erfüllen, können befristet bis zur beabsichtigten Besetzung von Stellen als Professorinnen bzw. Professoren beschäftigt werden. ²Der Senat schlägt in diesem Fall der Hochschulleitung eine Person nach Satz 1 vor. ³Dem Vorschlag sind eine Begründung, zwei auswärtige Gutachten und aussagekräftige Unterlagen zu künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Leistungen und zur persönlichen Eignung der vorgeschlagenen Person beizufügen. ⁴Näheres zur Auswahl der auswärtigen Gutachterinnen bzw. Gutachter und zu den Anforderungen an die Gutachten regelt die BeO. ⁵Die Hochschulleitung beschließt über den Vorschlag. ⁶Die Bestellung erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten. ⁷Für die Dauer des Dienstverhältnisses besteht die Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“ zu führen, Art. 62 Abs. 2 BayHIG.

§ 24 Honorarprofessuren

¹Für die Bestellung von Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren gelten die Regelungen des Art. 68 BayHIG. ²Auf Vorschlag eines oder mehrerer Mitglieder des Senats beschließt der Senat, der Hochschulleitung eine qualifizierte und geeignete Person zur Bestellung vorzuschlagen. ³Dem Bestimmungsvorschlag sollen eine Begründung, zwei auswärtige Gutachten und aussagekräftige Unterlagen zu künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Leistungen und zur persönlichen Eignung der vorgeschlagenen Personen beigefügt werden. ⁴Näheres zur Auswahl der auswärtigen Gutachterinnen bzw. Gutachter und zu den Anforderungen an

die Gutachten regelt die BeO. ⁵Die Hochschulleitung beschließt über den Vorschlag. ⁶Die Bestellung erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

§ 25 Auswahlverfahren zur Ernennung bzw. Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben

(1) ¹Die Voraussetzungen für die Ernennung bzw. Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben richten sich nach Art. 74 BayHIG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 bis 3 ELbAV. ²Für die qualitätsgesicherte Vorbereitung und Durchführung von Auswahlverfahren finden die folgenden Absätze und die BeO Anwendung.

(2) ¹Ist oder wird eine Stelle einer Lehrkraft für besondere Aufgaben frei, prüft und entscheidet die Hochschulleitung, ob und in welcher Ausrichtung und in welchem Stundenumfang die Stelle besetzt bzw. wiederbesetzt werden soll. ²Das zuständige Department bzw. die zuständigen Departments sowie der Senat sollen hierzu gehört werden. ³Bei den Überlegungen zur endgültigen Entscheidung durch die Hochschulleitung sind die Stellungnahmen des bzw. der zuständigen Departments und des Senats einzubeziehen.

(3) ¹Die Stellen von Lehrkräften für besondere Aufgaben sind in der Regel öffentlich auszuschreiben. ²Auf eine Ausschreibung kann insbesondere bei der Übernahme von einem befristeten in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis oder bei der Übernahme aus einem Beschäftigungsverhältnis in ein Beamten- bzw. Beamtenverhältnis verzichtet werden. ³Die Übernahme ist fachlich durch die Hochschulleitung zu begründen. ⁴Der Senat ist dazu zu hören.

(4) ¹Grundlage für die Ausschreibung ist eine genaue Beschreibung der Stelle (Profilpapier) durch das zuständige Department bzw. die zuständigen Departments. ²Die Hochschulleitung erstellt den Ausschreibungstext. ³Die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst ist bei der Erstellung des Ausschreibungstextes einzubeziehen. ⁴Der Senat ist über den Ausschreibungstext und das zugrundeliegende Profilpapier zu informieren.

(5) ¹Die Hochschulleitung bildet auf Vorschlag des bzw. der zuständigen Departments eine Auswahlkommission für das Auswahlverfahren. ²Der Senat ist über die Bildung und namentliche Zusammensetzung der Auswahlkommission zu informieren. ³Die Zusammensetzung der Auswahlkommission, die Aufgaben und Kompetenzen der bzw. des Vorsitzenden der Auswahlkommission und der Mitglieder sowie die Durchführung des Auswahlverfahrens sind in der BeO näher geregelt.

(6) ¹Die Auswahlkommission erstellt einen Vorschlag zur Ernennung bzw. Einstellung. ²Der Senat wird zum Ernennungs- bzw. Einstellungsvorschlag gehört. ³Die Hochschulleitung beschließt über den Ernennungs- bzw. Einstellungsvorschlag. ⁴Beabsichtigt die Hochschulleitung vom Ernennungs- bzw. Einstellungsvorschlag abzuweichen, ist der Senat erneut zu hören. ⁵Die Präsidentin bzw. der Präsident ernennt die Lehrkraft für besondere Aufgaben bzw. stellt diese ein.

§ 26 Auswahlverfahren zur Ernennung bzw. Einstellung künstlerischer bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter

(1) Für die Ernennung bzw. Einstellung künstlerischer bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter gelten die Bestimmungen der Art. 71 BayHIG.

(2) Für die qualitätsgesicherte Vorbereitung und Durchführung von Auswahlverfahren finden § 25 Abs. 2 bis 6 sowie die BeO Anwendung.

§ 27 Auswahlverfahren zur Erteilung von Lehraufträgen

(1) ¹Die Erteilung von Lehraufträgen richtet sich nach Art. 83 BayHIG und den Regelungen der LLHVV sowie der Richtlinie der Hochschule für Musik Nürnberg für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen in der jeweils geltenden Fassung. ²Für die qualitätsgesicherte Vorbereitung und Durchführung von Auswahlverfahren finden die folgenden Absätze und die BeO Anwendung.

(2) Die Hochschulleitung prüft und entscheidet auf Antrag des bzw. der zuständigen Departments oder unter Beteiligung des bzw. der zuständigen Departments, ob und in welchem Stundenumfang ein Lehrauftrag vergeben werden soll.

(3) ¹In der Regel sind Lehraufträge öffentlich auszuschreiben. ²Auf eine Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn ein Lehrauftrag kurzfristig erteilt werden muss, um das Lehrangebot zu sichern. ³In diesem Fall kann von der Durchführung eines Auswahlverfahrens abgesehen werden. ⁴Die Hochschulleitung stellt dabei sicher, dass die Voraussetzungen für die Erteilung des Lehrauftrages nach Art. 83 Abs. 1. BayHIG vorliegen. ⁵Ist die erneute Erteilung des Lehrauftrages beabsichtigt, ist der Lehrauftrag rechtzeitig auszuschreiben und ein Auswahlverfahren nach Abs. 2 und den folgenden Absätzen durchzuführen.

(4) ¹Grundlage für die Ausschreibung ist eine genaue Beschreibung des Lehrauftrags (Profilpapier) durch das zuständige Department bzw. die zuständigen Departments. ²Die Hochschulleitung erstellt den Ausschreibungstext. ³Die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst ist bei der Erstellung des Ausschreibungstextes einzubeziehen.

(5) ¹Die Hochschulleitung bildet auf Vorschlag des bzw. der zuständigen Departments eine Auswahlkommission für das Auswahlverfahren. ²Die Zusammensetzung der Auswahlkommission, die Aufgaben und Kompetenzen der bzw. des Vorsitzenden der Auswahlkommission und der Mitglieder sowie die Durchführung des Auswahlverfahrens sind in der BeO näher geregelt.

(6) ¹Die Auswahlkommission erstellt einen Vorschlag zur Erteilung des Lehrauftrages. ²Die Hochschulleitung beschließt über den Vorschlag. ³Beabsichtigt die Hochschulleitung vom Vorschlag der Auswahlkommission abzuweichen, ist das zuständige Department bzw. sind die zuständigen Departments zu hören. ⁴Die Präsidentin bzw. der Präsident erteilt den Lehrauftrag.

(7) Der Senat ist über die Erteilung von Lehraufträgen zu informieren.

Fünfter Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Grundordnung tritt zum 01.05.2023 in Kraft. Die Grundordnung in der Fassung der Änderungssatzung vom 15. März 2021 tritt zum 30.04.2023 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates vom 19.04.2023 und der Genehmigung des Präsidenten vom 19.04.2023. Geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 03.07.2024.

Nürnberg, den 03.07.2024



Prof. Rainer Kotzian

Präsident